



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

EINGANG 21. FEB. 2025

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Climatec Kälte-und Klimatechnik GmbH  
IV. Industriestraße 9  
68766 Hockenheim

Karlsruhe 13.02.2025  
Name Stefanie Breitenberger  
Durchwahl 0721/926 7467  
Aktenzeichen RPK541-5534-3/192 (Bitte bei  
Antwort angeben)

** Durchführung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)**

Ihr Antrag vom 30.12.2024

Anlagen

Anlage 1 "Nachgewiesene Sachkunde"

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 30.12.2024 ergeht folgende

**I. Entscheidung**

**Unternehmenszertifizierung**

1. Gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV vom 02. Juli 2008 (BGBl. I, Nr. 27, S. 1139) zuletzt geändert durch Artikel 299 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328) wird dem Unternehmen Climatec Kälte-und Klimatechnik GmbH, IV. Industriestraße 9, 68766 Hockenheim unter der Reg.-Nr. 1011 die Anerkennung als zertifiziertes Unternehmen erteilt.

2. Das zertifizierte Unternehmen ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 (Installation, Wartung, Reparatur, Instandhaltung und Stilllegung) an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen durchzuführen, die fluorierte Treibhausgase enthalten.

Personen im Unternehmen, die ihre Sachkunde (Zertifizierung) der **Kategorie I**<sup>1</sup> nachgewiesen haben, dürfen dabei gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 2 a) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 die folgende Tätigkeiten ausführen:

3. Dichtheitskontrolle von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 5 t CO<sub>2</sub>-Äquivalent oder mehr enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, es sei denn, es handelt sich um eine hermetisch geschlossene Einrichtung, die als solche gekennzeichnet ist und fluorierte Treibhausgase in einer Menge von weniger als 10 t CO<sub>2</sub>-Äquivalent enthält;
4. Rückgewinnung;
5. Installation;
6. Reparatur, Instandhaltung oder Wartung;
7. Stilllegung.

Personen im Unternehmen, die ihre Sachkunde (Zertifizierung) der **Kategorie II**<sup>2</sup> nachgewiesen haben, dürfen dabei gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 2 b) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 die folgende Tätigkeiten ausführen:

- Dichtheitskontrolle von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 5 t CO<sub>2</sub>-Äquivalent oder mehr enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, es sei denn, es handelt sich um eine hermetisch geschlossene Einrichtung, die als solche gekennzeichnet ist und fluorierte Treibhausgase in einer Menge von weniger als 10 t CO<sub>2</sub>-Äquivalent enthält, sofern nicht in den fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kältemittelkreislauf eingegriffen wird.
- Rückgewinnung, Installation, Reparatur, Instandhaltung oder Wartung, Stilllegung, sofern sie Einrichtungen mit weniger als 3 kg fluorierte Treibhausgasen betreffen

---

<sup>1</sup> gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/573, Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 i. V. m. Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 und § 5 Abs. 2 der ChemKlimaschutzV

<sup>2</sup> gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/573, Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 i. V. m. Artikel 11 Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 und § 5 Abs. 2 der ChemKlimaschutzV

oder, soweit es sich um hermetisch geschlossene Systeme handelt, die als solche gekennzeichnet sind, mit weniger als 6 kg fluoridierte Treibhausgasen.

8. Das zertifizierte Unternehmen ist nicht berechtigt zur Durchführung von Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern.
9. Der Gebührenbescheid für diese Entscheidung geht Ihnen gesondert zu.

## **II. Antragsunterlagen**

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Zertifizierung vom 30.12.2024
2. Sachkundebescheinigungen für die unter Anlage 1 aufgeführten Personen
3. Auflistung der vorhandenen technischen Ausrüstung

## **III. Nebenbestimmungen**

Diese Bescheinigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Anlage "Nachgewiesene Sachkunde" in ihrer jeweils aktuellen Fassung und die in Abschnitt II genannten Antragsunterlagen sind Bestandteil der Zertifizierung und jederzeit zu beachten.
2. Die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten dürfen nur durch das mit dieser Unternehmenszertifizierung benannte Personal ausgeübt werden.
3. Das zertifizierte Unternehmen hat die für die Unternehmenszertifizierung zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Angaben ändern.

4. Das Regierungspräsidium Karlsruhe behält sich vor, diese Unternehmenszertifizierung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nach § 6 Abs. 2 ChemKlimaschutzV nicht mehr vorliegen.
5. Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn im Unternehmen keine Mitarbeiter mehr über Sachkundebescheinigungen der bisherigen Kategorie I/ II gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 bzw. der neuen Kategorie A1/A2 gem. Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 3 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 verfügen; spätestens jedoch mit Ablauf des **13.02.2029**.

**Hinweis: Um rechtzeitige Beantragung eines Folgezertifikats unter Beachtung der sich absehbar ändernden Rechtslage bis ins Jahr 2029 wird gebeten, insbesondere mit Blick auf bestehende Zertifikate, Auffrischkurse oder Bewertungsverfahren der zertifizierten natürlichen Personen (Sachkundebescheinigungen) gem. Artikel 10 Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215.**

6. Jeder Wechsel der zur Installation, Reparatur, Instandhaltung, Wartung oder Stilllegung eingesetzten Personen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe umgehend zu melden. Neue oder geänderte Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.
7. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen. Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.
8. Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Auflagen bei sich ändernden Sach- und Rechtslagen wird vorbehalten.
9. Die Unternehmenszertifizierung kann widerrufen werden, wenn sich Erkenntnisse bzgl. der Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergeben. (Hinweis: Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich nachträglich Erkenntnisse ergeben, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Unternehmens geführt hätten).
10. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

#### **IV. Hinweise**

1. Gemäß Anschreiben und Anhang (Abfragebogen) erfolgte der Antrag nur für Arbeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen. Auch wurde die Sachkunde nur für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen nachgewiesen. Erweiterungen des Arbeitsfeldes (z. B. auf Brandschutzsysteme) bedürfen einer erneuten Antragstellung i. V. m. der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.
2. Den in der Anlage genannten sachkundigen Mitarbeitern ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
3. Im Falle von Dichtheitskontrollen nach Artikel 5 Abs. 1-6 der Verordnung (EU) 2024/573 ist sicherzustellen, dass die sachkundigen Mitarbeiter hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 4 ChemKlimaschutzV).
4. Bei Tätigkeiten von Betreibern ortsfester Anlagen müssen die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass die Reparatur erfolgreich war (Artikel 4 Abs. 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/573).
5. Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 ChemKlimaschutzV i. V. m. Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/573).
6. Wir empfehlen, spätestens vier Wochen vor Ablauf der Befristung einen Neuantrag zu stellen.

## V. Begründung

Die Zertifizierung des Unternehmens beruht auf § 6 Abs. 2 ChemKlimaschutzV.

Zuständige Behörde ist gemäß Nr. 8.1 des Verzeichnisses der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung (ChemZuVO)<sup>3</sup> das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Gemäß § 6 Abs. 2 ChemKlimaschutzV, erteilt die zuständige Behörde Unternehmen die Einrichtungen gemäß Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a bis e und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2024/573 installieren, reparieren, instandhalten, warten oder außer Betrieb nehmen auf Antrag ein Unternehmenszertifikat.

Das Unternehmenszertifikat darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für die Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, das über die in § 5 der ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt. Diese Sachkunde wurde mit Antragstellung für die in Anlage 1 aufgeführten Mitarbeiter für Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 2 ChemKlimaschutzV durch Sachkundebescheinigungen nachgewiesen. Weitere Voraussetzung zur Erteilung der Bescheinigung ist, dass den sachkundigen Personen die erforderliche technische Ausrüstung zur Verfügung steht. Der Nachweis wurde über die Auflistung technischer Geräte erbracht.

Die Nebenbestimmungen stehen im Einklang mit § 36 Abs. 1 LVwVfG. Denn diese sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Die Befristung der Zertifizierung sowie der Auflagenvorbehalt erfolgen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG und sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Zertifizierung erfüllt werden. Zudem dient die Befristung der Erleichterung einer zeitnahen Umsetzung geänderter Rechtsvorschriften oder geänderter technischer Regeln.

Die Frist wurde im Hinblick auf die noch ausstehende Anpassung der ChemKlimaschutzV an die europarechtlichen Vorgaben der EU-Verordnung (EU) 2024/573 und die dort in Art. 10 Abs. 9 (EU) 2024/573 genannte Übergangsfrist für die Gültigkeit der bisherigen Sachkundebescheinigungen gewählt.

---

<sup>3</sup> Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts (Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung – ChemZuVO) vom 17. Dezember 2013 (GBl. Nr. 18, S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 44 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. Nr. 1, S. 1) in Kraft getreten am 8. Januar 2022.

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

**I. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Breitenberger

**Anlage 1**

**„Nachgewiesene Sachkunde“ zur Unternehmenszertifizierung**  
**vom 30.12.2024 Reg.-Nr.:1011**

**Firma:**

Climatec Kälte-und Klimatechnik GmbH  
IV. Industriestraße 9

68766 Hockenheim

**Aktuelle Fassung 30.12.2024**

<b>Name Sachkundigen</b>	<b>Geb.</b>	<b>Kat.</b>	<b>Ausstellungs- datum</b>	<b>Gültig bis</b>	<b>ausstellende Institution</b>	<b>Beschäftigt am Standort</b>
Heiko Jöst	21.03.1982	I	31.07.2017	12.03.2029	Landesinnung Kälte/Klima/T echnik	Hockenheim
Viktor Kar- penko	01.06.1994	I	04.02.2022	12.03.2029	Landesinnung Kälte/Klima/T echnik	Hockenheim
Alexander Quint	18.01.1988	I	25.08.2011	12.03.2029	Landesinnung Kälte/Klima/T echnik	Hockenheim
André Reiser	26.05.2001	I	22.01.2022	12.03.2029	Landesinnung Kälte/Klima/T echnik	Hockenheim
Daniel Bitt- mann	25.07.1990	I	31.01.2012	12.03.2029	Landesinnung Kälte/Klima/T echnik	Hockenheim